

# Früh geboren, doch keine „Frühgeburt“

Zur Initiative für ein Hochschulerneuerungsgesetz in Sachsen

Nach scharfem Austausch der Argumente sind sich immer mehr zu Realismus neigende Gegner wie Befürworter des „Abwicklungsbeschlusses“ der sächsischen Staatsregierung einig: Die unheiligen Probleme des ostdeutschen Hochschulwesens sind mit Abwicklung nicht zu lösen, sie bündeln dem Erneuerungsbemühen zusätzlich rechtliche und organisatorische Schwierigkeiten auf. Zugleich löste die (später nachgebesserte) Entscheidung jedoch eine Welle von Aktivitäten aus, die zur Problemlösung beitragen könnten. Allerorten sind nun Gründungs-, Struktur-, Personal-, Überprüfungs-, Studienprogramm- u. a. Kommissionen im Gespräch, über dem die Allheitwokabel „Evaluation“ schwelt.

Der reale Prozeß führt die Vorstellung ad absurdum, daß die vordringlich geforderten Kriterien zur Begutachtung aller Hochschulmitarbeiter bereits eine ausreichende Regelung für die bevorstehenden Wochen und Monate der Neustrukturierung darstellen würden. Dies war der Ausgangspunkt für eine Initiative von Studenten und Vertretern des akademischen Mittelbaus unserer Universität, einen Entwurf für das auch vom Staatsministerium angestrebte Hochschulerneuerungsgesetz vorzulegen, das den rechtlichen Rahmen zur Herausbildung einer modernen, anspruchsvollen und leistungsfähigen Hochschullandschaft in Sachsen bilden soll. So gehen im Entwurf dem momentan vielleicht am meisten interessierenden Abschnitt 5 (Begutachtungskommissionen) vierzehn weitere voran, die die Aufgaben der Hochschulen, deren Zusammenwirken untereinander und mit dem Staatsministerium, Selbstverwaltung und Organisation der Fachbereiche und Fakultäten, Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder regeln könnten.

Grundlage bei der Erarbeitung des Entwurfes waren die gegenwärtig gültige „Vorläufige Hochschulordnung“ vom September 1990, das Hochschulrahmengesetz (HRG) der Bundesrepublik, aber auch die kritischen Überlegungen zu einer möglichen Novellierung des HRG, die im Zuge einer mehrjährigen Diskussion in den alten Bundesländern zusammengetragen wurden. (siehe auch den Bericht der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Bildung 2000“). Doch die Berücksichtigung geltenden Rechts kann nicht an den Besonderheiten der Situation in den neuen Bundesländern

Besonderen Wert legten die Verfasser des Entwurfes.

1. auf die Einrichtung eines Hochschultages und eines aus ihm hervorgehenden Hochschulrates, in dem die legitimierten Vertreter der Grup-

pen aus den einzelnen Hochschulen über die Abstimmung einzuführender Studiengänge, Forschungslinien und Kooperationsvorhaben beraten. Ein Sächsischer Hochschultag könnte zum Ort der Abstimmung zwischen Politik und Wissenschaft bei der umstrittenen Rechtsgrundlagen, die ein Hochschulerneuerungsgesetz festhalten muß.

Bei der öffentlichen Vorstellung des Entwurfes für ein solches Hochschulerneuerungsgesetz am 16. Januar, an der Vertreter der Landtagsfraktionen und ein Beauftragter des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft teilnahmen, war zunächst darauf hinzuweisen, daß das Zustandekommen der Initiative zweifellos mit den aktuellen Ereignissen an den Universitäten und Hochschulen Ostdeutschlands zu tun hat, aber vor allem in einer nun schon mehrmonatigen hochschulpolitischen Diskussion an der Karl-Marx-Universität wußt. Nicht zuletzt ist der Verfassungsentwurf für unsere Alma mater, der dem Konzil am 13. Februar zur Beschlusssitzung vorliegt, eine Frucht dieser Debatten (vgl. UZ 01/91). Die Autoren des Entwurfes für ein Erneuerungsgesetz hoffen, daß ihr Papier mit seiner Intention einer durchgreifenden Demokratisierung der inneren Hochschulorganisation und der Entscheidungsprozesse (die nach dem sich ergänzenden Prinzipien der Berücksichtigung von Kompetenz und Betroffenheit bei der Mitsprache aller Gruppen zu erfolgen hätte) nicht zu früh geboren ist; mit Blick auf die zeitliche Länge der zugrundliegenden Diskussion ist es jedenfalls keine Frühgeburt zu nennen. Um im Bilde zu bleiben: die „Lernfähigkeit“ des Textes, der gerade erst das Licht der öffentlichen Diskussion erblickt hat, soll ihm auszeichnen und qualifizieren. Einbringen unterschiedlicher Erfahrungs- und Sichtweisen, Denken in Alternativen und vorurteilsfreier Gedankenaustausch in der Öffentlichkeit dürfen die einzige, dem Gegenstand – Veränderung einer Wissenschaftslandschaft – angemessene Form der Auseinandersetzung sein. Das Ziel wirklich konkurrenzfähiger Universitäten wäre nach autoritärer Setzung einer Position nur unter unglaublich größeren Schwierigkeiten zu erreichen.

2. auf die Ausgestaltung der Mitspracherechte aller Gruppen in der universitären Selbstverwaltung nach den bereits genannten Grundsätzen einer ausgewogenen Berücksichtigung von Sachkunde und Betroffenheit.

3. auf eine rechtssichere Regelung der sensiblen, nichtsdestoweniger aber unausweichlichen Begutachtung aller Wissenschaftler an den sächsischen Hochschuleinrichtungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und mit dem Ziel „der Feststellung fachlicher Eignung und persönlicher Integrität aller wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Aufdeckung von Beobachtungen und Schadenszufügungen gegenüber Dritten sowie Deformationen der Wissenschaft durch Mitglieder der Hochschulen unter Mißbrauch von Unterstützungs-, Ausbildungs- und sonstigen Abhängigkeitsverhältnissen“. Gewählte Begutachtungskommissionen auf Fachberichtsebene, denen Studenten-, Mittelbau- und Hochschul Lehrervertreter der Hochschulen zusammen mit auswärtigen Professoren und Mitarbeitern angehören, sind für diese Prüfung (getrennt für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter) vorgesehen. Jetzige und frühere Hochschulmitglieder können sich mit Anträgen an die Kommissionen wenden, die die Pflicht zu deren Behandlung haben. Die zu Begutachtenden haben ein Einspruchrecht gegen Kommissionsmitglieder, bei denen Befangenheit geltend gemacht werden kann, und in begründeten Fällen gegen das Ergebnis der Begutachtung, das dann auf Universitäts- bzw. Hochschulebene neu zu verhandeln wäre. Die Kommissionen empfehlen dem Senat nach abgeschlossener Begutachtung die Weiterbeschäftigung bzw. Kündigung des jeweiligen Mitarbeiters (für Hochschullehrer wird ein entsprechender Vorschlag an den Staatsminister empfohlen).

4. auf eine rechtssichere Regelung der sensiblen, nichtsdestoweniger aber unausweichlichen Begutachtung aller Wissenschaftler an den sächsischen Hochschuleinrichtungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und mit dem Ziel „der Feststellung fachlicher Eignung und persönlicher Integrität aller wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Aufdeckung von Beobachtungen und Schadenszufügungen gegenüber Dritten sowie Deformationen der Wissenschaft durch Mitglieder der Hochschulen unter Mißbrauch von Unterstützungs-, Ausbildungs- und sonstigen Abhängigkeitsverhältnissen“. Gewählte Begutachtungskommissionen auf Fachberichtsebene, denen Studenten-, Mittelbau- und Hochschul Lehrervertreter der Hochschulen zusammen mit auswärtigen Professoren und Mitarbeitern angehören, sind für diese Prüfung (getrennt für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter) vorgesehen. Jetzige und frühere Hochschulmitglieder können sich mit Anträgen an die Kommissionen wenden, die die Pflicht zu deren Behandlung haben. Die zu Begutachtenden haben ein Einspruchrecht gegen Kommissionsmitglieder, bei denen Befangenheit geltend gemacht werden kann, und in begründeten Fällen gegen das Ergebnis der Begutachtung, das dann auf Universitäts- bzw. Hochschulebene neu zu verhandeln wäre. Die Kommissionen empfehlen dem Senat nach abgeschlossener Begutachtung die Weiterbeschäftigung bzw. Kündigung des jeweiligen Mitarbeiters (für Hochschullehrer wird ein entsprechender Vorschlag an den Staatsminister empfohlen).

Kriterien für die Begutachtung, das

zeigte auch die Diskussion mit Landtagsabgeordneten und Mitgliedern unserer Universität am 16. Januar, sind nicht so einfach zu finden, wie mancher im ersten Anlauf meint. Ihre Ausarbeitung, die die spezifische Situation in den einzelnen Hochschulen und Bereichen berücksichtigen muß, kann sich wohl nur auf der Ebene der Universität und der Hochschulen – begleitet von einem gemeinsamen Nachdenken über Wissenschaftsethos in Vergangenheit und (so hoffen die Autoren des Gesetzentwurfes) Zukunft – vollziehen. Das „kollektive Gedächtnis“ der Studierenden sollte bei der Beurteilung fachlicher Eignung in der akademischen Lehre und persönlichen Integrität eine wichtige Rolle spielen.

Abgehoben von der Begutachtung sollen Strukturkommissionen die Neukonstituierung von Fachbereichen beraten, die vom „Abwicklungsbeschluß“ betroffen sind (ein Vorgang, der mutatis mutandis auch für alle anderen Fachbereiche auf der Tagesordnung steht). Eine auch organisatorische Verknüpfung beider Aufgaben, zu denen in vielen Bereichen noch ein u. U. notwendiger Personalabbau tritt, scheint uns wenig geeignet, eine vorurteilsfreie Prüfung fachlicher Eignung wie persönlicher Integrität zu fördern. Begutachtung und Neustrukturierung sind gleichermaßen notwendig und dringlich – um so wichtiger scheint ihre organisatorische Trennung, damit die lärmende gegenseitige Blockade aufgehoben wird, die in den vergangenen Wochen und Monaten vorherrsche.

**E**in historisch einmaliges Experiment, die durchgreifende Erneuerung eines Hochschulwesens bei gleichzeitiger Integration in eine größere, nationale Wissenschaftslandschaft, verlangt verbindliche rechtliche Grundlagen im Ergebnis einer offenen Diskussion, in der wohl keiner für sich beanspruchen kann, fertige Konzepte aus der Tasche zu ziehen. Gesprächsangebote sind gefragt; der Entwurf eines Hochschulerneuerungsgesetzes will ein solches sein.

Freiwillige AG Hochschulerneuerungsgesetz

ERIKA JÄGER  
DR. MATTHIAS MIDDELL

## Ein Plädoyer für die Publizistik

Nicht Details eines künftigen Curriculums oder Forschungsprogramms, sondern Prinzipien des wissenschaftspolitischen Neuanfangs sollen im folgenden zur Diskussion gestellt werden. Die Etablierung einer publizistik- und kommunikationswissenschaftlichen Fachrichtung an der Universität Leipzig muß Determinanten folgen, die wesentlich, jedoch nicht ausschließlich mit dem Abbau ideologischer Altlasten zusammenhängen. Wenn hier „Altlasten“ apostrophiert werden, dann rekurriert ich damit nicht auf diesen oder jenen Zeitgesessen, sondern meine ein Geflecht von noch recht schlüssig zusammenwirkenden Denkmastern, nach denen beispielsweise die sog. „Abwicklung“ als „Klassenkampf“ interpretiert wird.

Die Sektion Journalistik firmierte bekanntlich häufig unter dem Etikett „Rotes Kloster“. Nun wissen Insider freilich, daß dieses so attribuierte Kloster schon geraume Zeit wenig klösterliche Enge zeigte. Die sich zweifelsohne vollziehende Entoktrinierung jedoch diente nicht genügend. Eine Metamorphose in ein rotes Forum wäre eine Unzulänglichkeit neuer Art. Ich halte Ausgleichsfarben wie gelb und schwarz für geboten. Die äußere Freiheit und Autonomie von Wissenschaft bedingen deren innere. Einen liberalen Grundkonsens sehe ich als Conditio sine qua non. Hierbei kommt der künftige Fachbereich oder das künftige Institut eines vom Gründervater der Disziplin in Leipzig, von Karl Bächer, aufzunehmen. Werwiesen sie hier nur auf die von ihm zweifelsohne demokratisch intendierten Reformvorschläge zum Präfesen-1915 argumentierte er für eine Art duales Pressesystem mit öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Medien, wobei er die erstere u. a. als staatsferne, wirtschaftlich unabhängige und der Verbreitung meinungsfreier Nachrichten verpflichtet charakterisierte. Das Stichwort Faschisierung des Leipziger Instituts für Zeitungswissenschaft mag genügen, um anzudeuten, daß der demokratische Gründungsansatz unter Bächer im Dritten Reich unter der Agide eines Hains A. Münster gründlich verschüttet wurde. Auch eingedenk solcher und anderer unähnlicher Vergangenheit trennen sich nach 1945 andere Institute für Zeitungswissenschaft vom belasteten Signum. Die Institute der Universitäten Heidelberg und Münster oder der Hochschule Nürnberg wandelten sich in publizistik-wissenschaftliche um.

Auch hic et nunc in Leipzig ist der Disput um „Journalistik“ oder „Publizistik“ kein Palaver über Leerformeln. Zuvörderst muß es darum gehen, jene Entwicklungen nachzuholen, die die bundesdeutsche Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in den späten fünfziger und vor allem sechziger Jahren prägten. Die ehemals stark phänomenologisch, historisch und kulturschichtlich orientierte Zeitungswissenschaft entwickelte sich zu einer empirischen, nomothetischen Sozialwissenschaft. Für uns heute

DR. TILO PRASE

## Angemerkt

„Vor bald 15 Jahren erschütterte ein Beben die Fundamente des journalistischen Berufs. Hatte die Branche sich bisher stets damit geschmückt, daß Berufsleidenschaft von der Pike auf zu den höchsten Weihen führt, so kamen plötzlich Hochschul-Professoren mit dem Anspruch daher, Journalisten akademisch ausbilden zu wollen. Die universitäre Alternative zum Volontariat stieß unter Journalisten auf Misstrauen und erinnerte in der ersten Zeit überwiegend Spott und Hohn aus der Praxis. Der „Dipl.-Journ.“ sollte ein richtiger Journalist sein. Heute ist der Spott verlustig. Die Journalistik-Studierenden haben sich als eine Säule in der Ausbildungslandschaft etabliert. Und befinden sich auf Erfolgskurs...“

Heute ... hat die hochschulgebundene Journalistenausbildung Dimensionen erreicht, die eine pauschale Kritik an ihrer Bedeutung grotesk erscheinen lassen. In Deutschland studieren ca. 19.000 Leute Journalistik oder Kommunikationswissenschaft. Diese Zeilen sind entnommen aus „Journalist“ (Das Deutsche Medienmagazin, Nr. 1, Januar 1991). Notiert wurden sie von einem „alt“-bundesdeutschen Berufskollegen namens Martin Löffelholz, dem man schon allein seiner geographischen Herkunft wegen heutzutage und hierzulande – sozusagen im vorausseilenden

Nur – seine Erfahrungen beziehen sich einzog auf die erst knapp 15 Jahre alte universitäre Journalistikausbildung im Westdeutschland. Hier in Ostdeutschland, das von getrennten, aber auch umgebetteten „Missionären“ aller Couleur heimgesucht wird, präzisiert in Leipzig und an unserer Universität befindet sich seit 1916 die älteste derartige Institution auf deutschem Boden mit einem originären Ausbildungsprofil. Daran darf es ebenso keinerlei Zweifel geben – gründlichste Erneuerung aus sich selbst heraus und mit kollegialer (?) Hilfe von außen sind dringend geboten. Und da gibt es bereits mehr als nur Ansätze.

Kollege Löffelholz hat völlig recht, wenn er pauschale Kritik als groteske Erscheinung qualifiziert. Allein, sie ist nicht nur schlicht grotesk, sondern vielmehr überaus schädlich. In allererster Linie für die Leipziger Journalistikaustudenten und wohl auch nicht gerade zuallerletzt für das traditionell hohe Ansehen unserer Universität im deutschen Landen und darüber hinaus.

HELmut ROSAN

## Bei anderen gelesen:



Bis Januar zeigte die Universitätsbibliothek Heidelberg eine Ausstellung über die vertriebenen Heidelberger Dozenten. Dokumente und Fotografien aus dem Universitätsarchiv Heidelberg, dem Generalanwaltsarchiv Karlsruhe und aus dem Deutschen Literaturarchiv in Marbach am Neckar stellen den Schicksalweg von 65 Dozenten dar, die nach 1933 durch das nationalsozialistische Terrorregime zwangsumsiert oder entlassen wurden.

Die Ausstellung lehnt sich an ein Buch Dorothee Müggens mit demselben Titel an. In dessen Vorwort schreibt Historiker Prof. Elke Wolgast: „Emotionell und konkrekt wird am Beispiel Heidelberg aufgezeigt, wie verwüstend die Verwirklichung der nationalsozialistischen Ideologie auf die Wissenschaft in Deutschland gewirkt hat. Wenig sagen die Akten aus über das Leid der Betroffenen, die ohne jede Vorberührung plötzlich die Erfahrung machen müssen, daß der Staat, bisher als Rechtsstaat re-

spektiert und verstanden, willkürlich ein gesichertes Dasein als Beamter oder eine hoffnungsvolle akademische Karriere vernichtet.“ Vielfältig zeigen die Biographien die Müh der Neuanfangs im Exil – die nach verfolgten Heidelberger Dozenten zerstreuten sich in alle Welt, von Australien bis zu den Vereinigten Staaten. Wolfgang „Friedrich und Ted“ im Konzentrationslager spiegelte die aussichtslose Lage derer, die im Lande blieben.“ Der Aufstieg zum Nazi-Großangriff auf „Nichtarier“ und politisch Andersdenkende markiert den 7. April 1933, der Tag, an dem das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenamtes“ in Kraft trat. Plötzlich beachteten die neuen Machthaber nicht mehr darauf zu warten, bis kritische Universitätslehrer wie Gerhard Anschütz oder Alfred Weber den Dienst quittierten – Anschütz, der den malgebenden Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung geschrieben hatte, Weber, der gemeinsam mit dem Publizistikprofessor

Hans von Eckardt im März 33 die Hakenkreuzfahne vom Institut berumholt. Seit dem 7. April hatte der Staat ein legales Instrument in der Hand. Beamt aus der Universität zu entfernen: zur „Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtenamtes“, „Verentfachung der Verwaltung“ oder „im Interesse des Dienstes“. Das neue Gesetz richtete sich vor allem gegen „Nichtarier“, sofern sie nicht seit 1914 Beamte waren, sich als Frontkämpfer im Weltkrieg verzogen oder Väter und Söhne im Krieg verloren hatten. Beamte, die „nach ihrer bisherigen politischen Betätigung“ nicht die Gewähr dafür boten, daß „sie jederzeit rückhaltslos für den nationalen Staat“ eintreten, mußten ab sofort mit ihrer „Beauftragung“ rechnen.

Mit allen Tricks arbeiteten Ministerium und Rektorat, um unliebsame Universitätslehrer aus dem Dienst zu entfernen und in ein Leben zu entlassen, das über Irrwege ins

GABI FÖRSTER  
(Aus „Uni-Spiegel“ Heidelberg, S. 690)